

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 176/99, Beschluss v. 19.05.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 176/99 - Beschluß v. 19. Mai 1999 (LG Koblenz)

Feststellung des Tötungsvorsatzes aus dem Nachtatverhalten bei versuchten Totschlag

§ 212 StGB; § 22 StGB

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 2. November 1998 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit Widerstand gegen 1
Vollstreckungsbeamte zu der Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Die mit der Sachrüge begründete Revision hat
Erfolg. Das Landgericht hat einen Tötungsvorsatz des Angeklagten nicht rechtsfehlerfrei festgestellt, weil die
zugehörige Beweiswürdigung lückenhaft ist.

Der Angeklagte war gegen seinen Vater aufgebracht, weil seine Eltern nicht zur Taufe seiner Tochter gekommen waren 2
und er gehört hatte, der Vater verbreite Gerüchte über die Frau des Angeklagten. Der Angeklagte wollte seinen Vater zur
Rechenschaft ziehen. Erheblich alkoholisiert (maximale Blutalkoholkonzentration 2,57 ‰) versuchte er in einer
Gastwirtschaft, mit einem Barhocker nach seinem Vater zu schlagen, der hinter einem Tresen stand. Dabei rief er:
"Wer behauptet hier, daß meine Frau fremdgeht?" Der Angeklagte verfehlte sein Ziel, ließ den Hocker los und stürzte
sich nun mit bloßen Händen auf seinen Vater. Dieser konnte den Angeklagten niederringen und bis zum Eintreffen der
Polizei festhalten (UAS. 7).

Die Strafkammer hat ihre Überzeugung, der Angeklagte habe bei dem Angriff auf seinen Vater mit Tötungsvorsatz 3
gehandelt, allein auf sein Verhalten und seine Äußerungen bei und nach der Festnahme gestützt. Danach äußerte der
Angeklagte unmittelbar nach seiner Festnahme Todesdrohungen gegen seinen Vater und versuchte, sich erneut auf ihn
zu stürzen. Auch auf der Fahrt zur Dienststelle drohte er mehrfach, seine Eltern umzubringen (UAS. 8, 10/11).

Grundsätzlich ist es zwar rechtlich möglich, daß die Strafkammer ihre Überzeugung vom Tötungsvorsatz des 4
Angeklagten aus seinem Nachtatverhalten herleitet und auf dessen Äußerungen bei und nach der Festnahme stützt.
Da es sich um spontane Äußerungen handelte, liegt es nicht fern, daß sie die subjektive Seite des Tatgeschehens
zutreffend widerspiegeln. Die dahingehende Beweiswürdigung ist allerdings nur dann rechtsfehlerfrei, wenn der
Tatrichter in seine Erwägungen auch alle die Umstände einbezieht, die diese Folgerung in Frage stellen können. Dem
Urteil läßt sich jedoch nicht entnehmen, daß sich die Strafkammer auch mit der hier naheliegenden Frage
auseinandergesetzt hat, ob der Angeklagte nicht erst durch ein Zusammenwirken seiner alkoholbedingten
Enthemmung, seiner Erregung über das vorausgegangene Verhalten des Vaters, der Wut über das Unterliegen bei der
körperlichen Auseinandersetzung und der daraus folgenden Festnahme zu seinen Todesdrohungen veranlaßt wurde,
ohne daß diese Äußerungen einem tatsächlich vorhandenen Tötungswillen bereits im Zeitpunkt des vorausgegangenen
tätlichen Angriffs gegen den Vater entsprachen. Zu bedenken ist ferner, daß sich der Zorn des Angeklagten im Laufe
des Tattages erst allmählich steigerte, wie sich daraus ergibt, daß ihn seine Ehefrau zunächst noch davon abhalten
konnte, seinen Vater aufzusuchen und zur Rede zu stellen. Zudem nahm der Angeklagte keine Waffen mit, als er
seinen Vater aufsuchte, und auch der Verlauf der eigentlichen Auseinandersetzung läßt kein Vorgehen erkennen, das
über einen Verletzungsvorsatz hinaus auf einen Tötungsvorsatz schließen lassen könnte. Es ist deshalb zu besorgen,
daß der Tatrichter nicht alle für die Annahme eines direkten Tötungsvorsatzes erheblichen Umstände in seine
Beurteilung einbezogen hat.

Die Sache bedarf daher neuer Verhandlung und Entscheidung. Der Schuldspruch muß insgesamt aufgehoben werden, 5

weil der vom Landgericht angenommene Totschlagsversuch und der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte tateinheitlich verwirklicht wurden.